Ein altes Urteil über Advokaten

Autor(en): **Crispin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **3 (1941)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-238994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EIN ALTES URTEIL ÜBER ADVOKATEN

Mitgeteilt von Crispin.

Unter den bernischen Mandaten, welche die Regierung am Anfang des 17. Jahrhunderts erließ, findet sich auch eine Verordnung, in der die Waadtländer ermahnt werden, sich in ihren Rechtshändeln nicht fremder Advokaten zu bedienen. Das Mandat, das mit «Abstellung der ussern Advocaten» überschrieben ist und im Jahre 1614 oder 1615 erging, lautet folgendermaßen *:

Wir habend die Zeit hero mit unserm höchsten Missfallen und unsrer Untertanen welschen Landes selbst eigenem Schaden gespürt und erfahren, dass dieselbigen in ihren Rechtshändeln, so sie vor deren Unterrichtern, Landvögten und folgends auch vor unsern welschen Appellatzrichtern zu verführen vorgenommen, frömd und ussere Advokaten und Bystender gebrucht, durch welche sie vielmalen und fast gemeinlich (regelmässig) listiger eigennützigerWeise zu unnötigen Trölhändeln angestiftet, in unerträgliche Kosten gebracht, wir und unsere Amtleute beschwerlich überlaufen und andere, notwendige Geschäfte hiedurch verhinderet werden. Wann dann dergleichen ussere Bystender gewonlich und fürnemlich mehr ihren eigenen Gewinn, dann die Billigkeit der Sache selbst suchen, durch ihre List und Geschwindigkeiten ein richtig und heiter (klares) Geschäft verwirren und also neben vielen andern Ungelegenheiten die armen Untertanen als schädliche Blutegel aussaugen (alls schedliche Blutäglen usmerchlend und sugend), und nun uns der Obrigkeit zusteht, gegen dieselben gebührliche und erspriessliche Mittel anzuwenden, alls (so) wollen wir dem einen und andern Deiner Amtsangehörigen bei höchster Ungnad und unfehlbarlicher Straf hiermit gänzlich abgestrickt und verboten haben, dass Keiner derselben fürohin in Rechts- und andern Händeln, die er notwendiglich zu erfahren (zu führen) hat, einichen ussern Bystender, sondern, so es vonnöten, der Inheimischen vergnüegen (sich begnügen) und hiermit ihme (sich) selbst vor Schaden syn sölle. Uf welches dann Du merklich achten, den Uebertreter uns verleiden (anzeigen), und dies unser Ansechen zu der Unsern Nachrichtung (Nachachtung) publicieren solt, damit wir zu begebender Uebertrettung die gewüsse Straf ergahn lassen mögindt.

---

* Der Wortlaut ist der leichtern Lesbarkeit wegen teilweise der heutigen Sprache angepaßt.